

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3644/88 DER KOMMISSION

vom 23. November 1988

zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Markt genommenen Blutorangen an die Verarbeitungsindustrie für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2448/77 der Kommission vom 8. November 1977 zur Festlegung der Bedingungen für die Abgabe von aus dem Handel gezogenen Orangen an die Verarbeitungsindustrie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 713/87 ⁽⁴⁾, wird der Mindestverkaufspreis jeweils vor Beginn des Vermarktungsjahres unter Berücksichtigung des

normalerweise von der Industrie für dieses Erzeugnis gezahlten Preises festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2448/77 genannte Mindestverkaufspreis auf 52,42 ECU je Tonne netto ab Einlagerungsstelle der Ware festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 9. 11. 1977, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1987, S. 21.